

2466 035

94

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 224/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf O [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] / AR [REDACTED], M [REDACTED] O / O,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wustenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger meldete im Februar 1958 alle Entschädigungsansprüche an, legte aber nur Schaden an Freiheit dar, den er in Polen durch Sterntragen seit November 1939, Zwangsarbeit, Haft in Zwangsarbeitslager Lublin von September 1942 bis Oktober 1943 und danach durch illegales Leben in den Wäldern bis August 1944 erlitten habe.

Der Verfolgungshergang blieb ungeklärt, insbesondere ob der Kläger sich in der Sowjetunion aufgehalten hatte. Durch Vergleich vom 13. April 1962 wurden der Freiheitsschaden mit 3.750 DM, aber auch sämtliche anderen Ansprüche abgegolten.

Den nach Anfechtung des Vergleichs im November 1965 geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte das Berufungsgericht ab.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vergleich nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss angefochten werden kann, wenn der Kläger dem Rentenanspruch aus medizinischen Gründen ^{erheblichen} entgegensteht, die sind zu unterstellen, wenn der Kläger erhebliche über den 31. Oktober 1953 fortdauernde Gesundheitsstörungen beschiedet und auf die Verfolgung zurückgeführt hatte (BGH RM 1969, 358; 1971, 186 Nr. 27). Das hat der Kläger nicht getan. Er hat auch im Angliederungsverfahren nicht behauptet, er oder sein Bevollmächtigter habe den Rentenanspruch aus medizinischen Gründen fallenlassen, vielmehr immer nur die Rechtsansicht vertreten, die Anfechtung sei auch ohne solche Beweggründe zulässig. Bei diesem Sachstand hatte der Tatrichter keinen Anlaß von Amts wegen die Vorstellungen des Klägers oder seines Bevollmächtigten auf medizinische Erwägungen hin zu untersuchen (BGH RM 1975, 182). Auf den Darlegungen des Tatrichters zu den Beweggründen der Behörde bei Abschluß des Vergleichs, die in diesem Zusammenhang unerheblich sind, beruht das Berufungs-
urteil nicht.

Auch eine Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 i.V. mit Nr. 1 Abs. 4 BGG-Schluss und § 31 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht. Der Tatrichter nimmt an, daß der Kläger nach seiner Behauptung nicht in einem Konzentrationslager festgehalten worden ist, das die 6. DV-BGG in der Fassung vom 10. Januar 1970 vorsehnet.

Die Meinung der Beschwerde, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Kaufassung des § 47 Abs. 2 die Anfechtung des gesamten Vergleichs, auch soweit er den Gesundheitsschaden abgibt (BGH RM 1970, 235), nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss eröffnet, trifft nicht zu. Der Kläger hat nie vorgetragen, daß

99

- 4 -

er seit seiner Flucht aus dem Zwangsarbeitslager im Oktober 1943 unter falschem Namen gelebt habe. Der Tatrichter hatte daher keine Möglichkeit, die Voraussetzungen festzustellen, die eine Anfechtung aufgrund der Neufassung des § 47 Abs. 2 BGG rechtfertigen könnten (BGH Urteil vom 28. Januar 1971 - IX ZR 99/68).

Wüstenberg

Puche